

19. 1. Kann der Inhalt einer Zeugenaussage zur Begründung einer gegen den Zeugen gerichteten Unterlassungsklage verwendet werden?

2. Wieweit steht dem Zeugen für seine Aussage der Schutz des § 193 StGB. zu?

3. Wie hat der vernehmende Richter die vorbereitende Niederschrift einer Zeugenaussage zu behandeln?

4. Läßt sich der Anspruch auf Schmerzensgeld herleiten aus einer Verletzung der Ehre des Geschädigten, die einen Schaden an seiner Gesundheit zur Folge gehabt hat?

StGB. §§ 823, 847, 1004. StGB. § 193. BPO. § 377 Abs. 3, 4, § 396.

VI. Zivilsenat. Urf. v. 23. Oktober 1933 i. S. B. (Bekl.) w. R. (kl.).
VI 204/205/33.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger (Rechtsanwalt) hat gegen den Beklagten (Patentanwalt) eine Reihe von Ansprüchen geltend gemacht. Von ihnen werden in dem zum Abdruck gelangenden Teil der Entscheidungsgründe des Revisionsurteils die folgenden beiden behandelt:

1. Der Kläger hat beantragt, den Beklagten zur Unterlassung der Behauptungen zu verurteilen, der Beklagte habe bei dem Kläger „bauernde Unwahrhaftigkeiten“ beobachtet und der Kläger habe eine eidesstattliche Versicherung falsch abgegeben. Er hat den Antrag in erster Linie auf den Inhalt einer Aussage gestützt, die der Beklagte als Zeuge in einem vom Kläger gegen J. anhängig gemachten Rechtsstreit eidlich abgegeben hat. Die Beweisfrage ging dahin, ob J. zahlreichen Personen gegenüber erklärt habe, der Kläger sei ein Schädling der Anwaltschaft und müsse vernichtet werden, und ob J. weitere beleidigende Äußerungen über den Kläger gemacht habe, die inhaltlich bestimmte Tatsachen enthielten. Bei seiner Vernehmung überreichte der Beklagte eine schriftliche Aufzeichnung. In der gerichtlichen Niederschrift heißt es:

Der Zeuge sagte dasselbe aus, wie in seiner Niederschrift vom heutigen Tage. Er las diese Aussage vor und erklärte: die Aus-

sage ist richtig, ich mache sie zum Gegenstand meiner heutigen Vernehmung.

Der Beklagte bekundete in der überreichten Aufzeichnung, J. habe ihm gesagt, daß er den Kläger für einen Schädling der Anwaltschaft halte; daß der Kläger vernichtet werden müsse, habe J. nicht gesagt. Die Äußerung des J. ihm gegenüber sei im übrigen gemacht worden gelegentlich einer Anfrage von seiner, des Beklagten, Seite, was J. von dem Kläger halte. Der Beklagte bekundete weiter über den Anlaß zu dieser Frage, daß es aus einem bestimmten, von ihm angegebenen Grunde zu Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Kläger und ihm gekommen sei, und zwar insbesondere deshalb, weil er dauernde Unwahrhaftigkeiten bei dem Kläger festgestellt habe. Als er den J. befragt hätte, habe außerdem der Tatbestand vorgelegen, daß der Kläger in der Auseinandersetzung mit ihm eine eidesstattliche Versicherung abgegeben gehabt habe, die nach Aussage eines anderen falsch gewesen sei; die Versicherung habe eine Erklärung zum Gegenstande gehabt, die der Kläger jenem anderen gegenüber gemacht und später in der eidesstattlichen Versicherung bestritten habe. Über die weiter noch in der Beweisfrage angegebenen Äußerungen könne er nichts sagen, da J. ihm gegenüber hierüber nicht gesprochen habe.

2. Der Kläger verlangt ferner vom Beklagten Ersatz des Schadens, der ihm durch die mit dem Antrag auf Unterlassung verfolgten Behauptungen entstanden sei und noch entstehen werde, möge es sich um Vermögens- oder sonstigen Schaden (§ 847 BGB.) handeln.

Die Vorinstanzen haben den vorbezeichneten beiden Ansprüchen stattgegeben. Die Revision des Beklagten führte zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

Aus den Gründen:

Zu 1. Das Berufungsgericht legt bei der Beurteilung der eidlichen Zeugenaussage des Beklagten das Hauptgewicht auf die Erwägung, daß die von ihm bekundete Unwahrhaftigkeit des Klägers mit der Beweisfrage in keinem Zusammenhang haben können. Hierzu ist folgendes zu sagen: Der seiner öffentlich-rechtlichen Pflicht zur Zeugnisablegung folgende Zeuge ist verpflichtet, nach bestem Wissen die reine Wahrheit zu sagen und nichts zu verschweigen. Das gilt allgemein und gemäß § 392 ZPO. insbesondere für die Be-

eidigung der Aussage, mit der der Zeuge — von den im Gesetz festgelegten Ausnahmen abgesehen — regelmäßig zu rechnen hat. Die Verschiedenheit der Lebensverhältnisse und der Auffassung der einzelnen Menschen bringt es mit sich, und die Erfahrung bestätigt es, daß die Beurteilung des Umfangs und des Maß der Beantwortung einer Beweisfrage ganz verschieden ausfallen kann. Es ist die Aufgabe des die Vernehmung leitenden Richters, dafür zu sorgen, daß hier den Umständen des einzelnen Falls unter dem Gesichtspunkt der Bedürfnisse der Rechtspflege Rechnung getragen wird. Dem pflichtmäßigen Ermessen des vernehmenden Richters kann also im einzelnen Fall ein erheblicher Spielraum bei Beurteilung der Frage offen stehen, was noch zur Sache gehört oder wieweit die Erörterung der Beweisfrage auszubehnen ist. Die Verantwortung hierfür fällt in erster Linie ihm zu (vgl. auch § 397 Abs. 3 ZPO.). Dann wird man aber nur unter ganz besonderen Umständen annehmen können, daß durch die protokollierte Beantwortung eine Beweisfrage in so unzulässiger Weise überschritten wird, daß damit eine strafbare Handlung begangen wird, es sei denn, daß dem Richter — insbesondere dem ersuchten Richter — die Tragweite der Antwort nach der Art des Stoffes nicht ohne weiteres erkennbar wird. In der Regel wird man damit rechnen können, daß die protokollierte Aussage inhaltlich keine strafbare Handlung enthält und daß eine solche nur bei Gelegenheit einer Vernehmung in Betracht kommen kann. In solchem Fall ist dem Gericht durch § 183 GVG. die Feststellung des Tatbestandes zu Protokoll aufgegeben. Im vorliegenden Fall nimmt das Berufungsgericht selbst an, daß es zur Sache gehörte, wenn sich der Beklagte nicht auf die Erklärung beschränkte, daß J. die in Rede stehende Äußerung gemacht habe, sondern auch bekundete, daß er selbst J. nach seiner Meinung über den Kläger befragt habe. Es ist kein weiter Schritt zu der ferneren Erwägung, warum denn der Beklagte diese Frage gestellt habe. Das konnte nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Glaubwürdigkeit des Zeugen von Bedeutung sein — denn die Stellung einer solchen Frage kann an sich sehr auffällig oder sogar, für sich genommen, unverständlich sein —, sondern auch deshalb, weil die Auffassung entstehen konnte, es komme für die Frage, ob jemand einen Rechtsanwalt als Schädling der Anwaltschaft bezeichnet habe, im Fall ihrer Bejahung darauf an, ob Umstände vorlägen, welche zur Rechtfertigung jener Äußerung angeführt werden oder sie

wenigstens in anderem Licht erscheinen lassen könnten. Hätte das Berufungsgericht dies erwogen, so würde es nicht verkannt haben, daß die Mitteilung des Zeugen darüber, welche persönlichen Erfahrungen den Anlaß zu dem Gespräch mit J. gegeben haben, mit der Beweisfrage im unmittelbaren Zusammenhang steht. Dieser objektive Zusammenhang muß im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung der erörterten tatsächlichen Umstände bejaht werden. Der Beklagte hat also den Rahmen der Beweisfrage nicht überschritten.

Das Berufungsgericht meint nun aber weiterhin, daß der Gesichtspunkt der gerichtlichen Vernehmung des Beklagten nicht in Betracht komme, weil dieser eine schriftliche Zeugenaussage überreicht habe, und daß die Richter solche Erklärungen nicht darauf zu prüfen pflegten, ob darin Angaben gemacht würden, die über die Beweisfrage hinausgingen, und zwar deshalb, weil in der Übergabe solcher Erklärungen eine Entlastung des Gerichts erblickt werde; daß Berufungsgericht hat noch auf seine eigene Übung in dieser Beziehung hingewiesen. Einer solchen Auffassung muß mit Nachdruck entgegengetreten werden. Der Zeuge ist gemäß § 396 ZPO. zu veranlassen, dasjenige, was ihm von dem Gegenstand seiner Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhang anzugeben. An diesem Grundsatz wird dadurch nichts geändert, daß dazu eine schriftliche Vorbereitung einer Zeugenaussage dann benutzt werden kann, wenn sich herausstellt, daß die Aussage des Zeugen mit dem schriftlich Niedergelegten übereinstimmt. In der Rechtsprechung ist es sogar beanstandet worden, wenn die Vernehmung in der Form erfolgt war, daß der Zeuge ausweislich des Protokolls „den Inhalt der anliegenden schriftlichen Auslassung vorgetragen hat“, weil daraus nicht mit Sicherheit zu erkennen sei, ob der Zeuge überhaupt eine mündliche freie Aussage abgegeben habe (RGUrt. v. 23. Oktober 1917 III 30/17 im Recht 1917 Nr. 2060). Jedenfalls kann darüber kein Zweifel bestehen, daß ein Richter, unter dessen Autorität eine gerichtliche Vernehmung zum Zweck der Wahrheitsermittlung stattfindet, die etwaige schriftliche Vorbereitung der Aussage, die nicht einmal die Gewähr bietet, daß ihre Fassung vom Zeugen selbst herrührt, daraufhin zu prüfen hat, ob sie sich dazu eignet, die schriftliche Niederlegung durch das Gericht zu ersetzen. Eine grundsätzliche Verquickung der Vorschrift des § 396 ZPO. mit den der Vereinfachung des Verfahrens dienenden Sondervorschriften, die in § 377 Abs. 3 und 4 daf. geschaffen worden sind, ist nicht zulässig. Es

handelt sich hier um genau begrenzte Fälle, in denen eine Vernehmung durch den Richter überhaupt nicht zu erfolgen braucht, einmal in der Richtung, daß der Zeuge eine Auskunft an der Hand vorhandener Urkunden zu geben hat, und sodann in dem Fall, wo der Inhalt der Beweisfrage in Verbindung mit dem Einverständnis der Parteien eine Mitwirkung des Richters als entbehrlich erscheinen läßt und diese deshalb überhaupt nicht stattfindet. Im vorliegenden Fall können die Erörterungen des Berufungsgerichts über diese Frage schon deshalb nicht durchgreifen, weil es in der Niederschrift ausdrücklich heißt: „Der Zeuge sagte dasselbe aus, wie in seiner Niederschrift vom heutigen Tage“. Es steht also urkundlich fest, daß der vernehmende Richter das vom Beklagten Bekundete als zur Beweisfrage gehörend angesehen und deshalb nicht beanstandet hat. Diese Auffassung war, wie dargelegt ist, zutreffend. Nach alledem fallen die Schlußfolgerungen, welche das Berufungsgericht aus der Tatsache als solcher zieht, daß der Beklagte die Wortwürfe bei seiner Vernehmung vorgebracht und die Aussage schriftlich vorbereitet hat.

Das Berufungsgericht hat sodann zu der Frage Stellung genommen, ob die Behauptungen zutreffen, die der Beklagte zum Teil vor, zum Teil während des Rechtsstreits zur Begründung des Wortwurfs der Unwahrhaftigkeit aufgestellt hat, und ob seine weitere Behauptung richtig ist, der Kläger habe eine eidstattliche Versicherung abgegeben, die nach der Aussage einer anderen Person falsch gewesen sei. Das Berufungsgericht ist nach beiden Richtungen zu dem Ergebnis gekommen, daß die Behauptungen nicht erweislich wahr sind; es billigt jedoch dem Beklagten den Glauben an die Richtigkeit seiner Behauptungen zu. Es ist aber — und zwar zunächst und in erster Linie im Zusammenhang mit der Zeugenaussage des Beklagten — der Meinung, daß er die Behauptungen in besonders fahrlässiger Weise, leichtfertig aufgestellt und damit nicht nur rechtswidrig gehandelt, sondern auch gegen die guten Sitten verstoßen habe und daß deshalb dem Beklagten die Wahrnehmung berechtigter Interessen nicht zuzubilligen sei. Bei der rechtlichen Würdigung des festgestellten Sachverhalts ist von folgendem auszugehen: Wer ein Zeugnis vor Gericht ablegt, handelt dabei, wie bereits hervorgehoben, in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Pflicht, die eine besondere Bedeutung hat, wenn das Zeugnis, wie hier, eidlich bekräftigt wird. Er hat nach bestem Wissen die reine Wahrheit zu sagen und nichts zu verschweigen. Man

mag zwar bei der Wahrnehmung berechtigter Interessen im allgemeinen der in der neueren strafrechtlichen Rechtsprechung angenommene Grundsatz der Güterabwägung den leitenden Gesichtspunkt abgeben (RGSt. Bd. 62 S. 93). Daraus ist die Folgerung gezogen worden, daß — wenigstens in der Regel — eine Interessenwahrung dann nicht als berechtigt anerkannt werden kann, wenn jemand zur Wahrung eigener Interessen den Anforderungen von Recht und Sittlichkeit zuwider leichtfertig durch Behauptung unwahrer Tatsachen die Ehre eines anderen gröblich antastet (RGSt. Bd. 63 S. 92). Die Rechtslage ist aber nicht so, daß dieser Grundsatz ausnahmslos Geltung beanspruchen kann. So ist bereits in RGSt. Bd. 66 S. 3 das Interesse der Allgemeinheit an der Aufrechterhaltung der Rechtsordnung im Fall der Anzeige bei einer mit der Strafverfolgung betrauten Behörde betont, und es ist hervorgehoben worden, daß dem Antragsteller oft die Möglichkeit der eigenen Nachprüfung der Tatsachen fehlen werde. Es sei hier auch auf die bürgerlich-rechtliche Beurteilung verwiesen, die in einem Urteil des erkennenden Senats einem Anspruch auf Unterlassung von Anzeigen zuteil geworden ist, die an die vorgeordnete Dienstbehörde des damaligen Klägers gerichtet waren (RGZ. Bd. 124 S. 253). Im vorliegenden Fall handelt es sich, soweit die Zeugenaussage des Beklagten in Betracht kommt, um eine Auslassung in Erfüllung einer öffentlich-rechtlichen Pflicht, und einer solchen gegenüber müssen privatrechtliche Belange zurücktreten (RGZ. Bd. 78 S. 215, Bd. 140 S. 402; RGUrt. v. 7. März 1912 VI 250/11 in JW. 1912 S. 587 Nr. 7). Auch wenn der Zeuge in Erfüllung dieser Pflicht in fahrlässiger Weise nicht erweislich wahre Tatsachen bekundet, die geeignet sind, einen Dritten verächtlich zu machen, kann er des Schutzes des § 193 StGB. nicht verlustig gehen, wenn man überhaupt die Notwendigkeit der Heranziehung dieser Gesetzesvorschrift für einen solchen Tatbestand erfordern will. Es handelt sich dann um einen „ähnlichen Fall“ im Sinne dieser Vorschrift. Auch in der strafrechtlichen Rechtsprechung ist die Rechtslage so beurteilt worden. In RGSt. Bd. 41 S. 254 ist die Annahme einer Strafkammer mißbilligt worden, daß die Zeugenpflicht nur solche für Dritte beleidigende Äußerungen decke, die in gewissenhafter Ausübung der Zeugenpflicht gemacht seien, und daß diese Voraussetzung in jenem Fall fehle, da der Angeklagte mit großer Leichtigkeit vorgegangen sei. Auch damals ging das Reichsgericht —

wie jetzt — davon aus, daß die Äußerung objektiv in den Rahmen der Vernehmung falle. Ob nicht das gleiche anzunehmen ist, wenn der Zeuge — ohne Mißbilligung des Richters — nur glaubt, daß der Rahmen der Vernehmung nicht überschritten werde (so Leipz.Komm. Bem. 4 zu § 193 StGB.), bedarf im jetzigen Rechtsstreit keiner Entscheidung. Anders ist die Rechtslage auch hier nur, wenn sich die Absicht der Beleidigung aus der Form oder aus den Umständen ergibt. Daß die hierauf bezüglichen Ausführungen des Berufungsgerichts nicht frei von Rechtsirrtum sind, ist bereits dargelegt worden. Die Gutgläubigkeit des Beklagten für den in Rede stehenden Inhalt der Aussage hat das Berufungsgericht festgestellt; es nimmt nur eine Fahrlässigkeit, wenn auch eine solche besonderen Grades, an. . .

Zu 2. Hier handelt es sich nur um die Frage, ob eine rechtliche Grundlage für den vom Kläger verlangten nicht vermögensrechtlichen Schaden gegeben ist. Er hat hierzu geltend gemacht, daß die ständige Bedrohung mit dem gesellschaftlichen und anwaltlichen Wohlstand auf seine Nerven zermürbend eingewirkt habe; dadurch sei also seine Gesundheit geschädigt worden. Davon ist auszugehen, daß nach § 847 BGB. wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine billige Entschädigung in Geld nur im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle der Freiheitsentziehung verlangt werden kann. Daraus ergibt sich, daß der Tatbestand der Verletzung eines der genannten Rechtsgüter durch eine unerlaubte Handlung im vollen Umfang der einzelnen Gesetzesvorschrift gegeben sein muß, wenn der Anspruch auf Schmerzensgeld entstehen soll. (Der Umstand, daß eine Einzelvorschrift wie § 833 BGB. von dem Nachweis eines Verschuldens als Klagebegründung absieht, hat mit der hier zu entscheidenden Frage nichts zu tun.) In einem solchen Fall greift die Erwägung, auf welche die Revision hinauskommt, nicht durch, daß der Vorsatz des Schädigenden nur das Bewußtsein erfordere, die Handlung werde überhaupt einen für den anderen schädlichen Erfolg haben, daß also nur das Voraussehen eines schädlichen Erfolgs, nicht gerade des eingetretenen Schadenserfolgs erforderlich sei. Wird eines der in § 823 Abs. 1 BGB. bezeichneten Lebensgüter oder Rechte verletzt, so braucht sich der Vorsatz nur auf das betroffene Lebensgut oder Recht zu erstrecken, nicht auf eine Vermögensschädigung (RGKomm. Bem. 2 zu § 823 BGB.). Wird die Ehre verletzt und ist der Tatbestand des § 823 Abs. 2 BGB. gegeben, so haftet der Täter auch

auf Erstattung des dadurch entstandenen Vermögensschadens ohne Rücksicht auf die Vorstellung von dem Eintritt dieses Erfolgs; aber er kann nicht auf Zahlung eines Schmerzensgeldes in Anspruch genommen werden, weil die Ehre nicht zu den in § 847 das. aufgeführten Lebensgütern gehört. Deshalb muß sich, wenn ein Schmerzensgeld wegen Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Geschädigten verlangt wird, der Vorfaß des Täters auf die Verletzung des Körpers oder der Gesundheit richten. Andernfalls würde im Ergebnis das Schmerzensgeld in Wirklichkeit eine Folge der Ehrverletzung sein. Das Berufungsgericht verneint aber nach dieser Richtung sowohl Vorfaß wie Fahrlässigkeit des Beklagten, weil es annimmt, er habe nicht damit rechnen können, daß durch seine Handlungen der Körper oder die Gesundheit des Klägers geschädigt werden könnte. Das ist eine tatsächliche Feststellung, die in der Revisionsinstanz nicht angefochten werden kann. . .